

SATZUNG

des Schützenverein

Schlangen e.V.

Satzung des Schützenverein Schlangen e.V.

Inhaltsübersicht :

Paragraph	1	Name und Sitz
Paragraph	2	Bedeutung
Paragraph	3	Zweck
Paragraph	4	Aufbau des Vereins
Paragraph	5	Mitglieder
Paragraph	6	Ehrenmitglieder
Paragraph	7	Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft
Paragraph	8	Vorstand
Paragraph	9	Aufgaben des Vorstandes
Paragraph	10	Wahl und Amtszeit der Vorstandsmitglieder
Paragraph	11	Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
Paragraph	12	Aufgaben der Mitgliederversammlung
Paragraph	14	Geschäftsjahr
Paragraph	15	Auflösung des Vereins
Paragraph	16	Inkrafttreten der Satzung

Paragraph 1 Name und Sitz

Der Schützenverein trägt den Namen „**Schützenverein Schlangen e.V.**“

Er ist unter dem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragen worden und hat seinen Sitz in Schlangen.

Paragraph 2 Bedeutung

Die Schützengesellschaft Schlangen wurde 1892 gegründet und gab sich unter dem 27. Und 28. Juni eigene Statuten. Im Jahre 1908 bildete sich aus der Schützengesellschaft ein Schützenverein und gab sich neue Statuten. Am 13. März 1937 gab sich der Schützenverein Schlangen, durch Zeitumstände bedingt, eine neue Satzung, die nach dem Krieg vom Amtsgericht Horn gelöscht wurde.

Durch eine Gründungsversammlung am 29.12.1981 wurde der Schützenverein Schlangen neu gegründet. Es ist eine freie Verbindung aller Bürger der Gemeinde Schlangen und Umgebung mit Sitz in 33189 Schlangen.

Paragraph 3 Zweck

Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zwecke des Vereins sind:

1. Pflege des traditionellen Brauchtums
2. Ausübung des Schießsports
3. Jugendarbeit
4. Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Pflege und Erhaltung echter Schlänger und Lippischer Art und Sitte. Schutz und sinnvolle Weiterentwicklung der heimatlichen Art. Förderung und Festigung der Liebe und Treue zur Heimat und zum Vaterland.

Förderung und Festigung der Eintracht der Bürgerschaft der Gemeinde Schlangen.

Weiterentwicklung des Schützenwesens in der Gemeinde Schlangen. Pflege und Weiterentwicklung des Schießsports. Jugendarbeit im Bereich des Schießsports sowie Integration im Bereich des Schützenwesens im Verein.

Paragraph 4 Aufbau des Vereins

Personelle Struktur des Vorstandes:

Bei Übernahme eines Amtes oder einer Funktion bekleidet die betreffende Person folgenden Dienstgrad:

1. Vorsitzender	Oberst
1. Schriftführer	Major
1. Kassierer	Major
Hauptleute	Hauptmann
Spieß	Hauptfeldwebel
Zeremonienmeister	Major
Fahnenoffizier	Leutnant
Hofoffiziere	Leutnant
1. Schießwart	Leutnant
Platzmeister	Oberfeldwebel

Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand sind die Rangabzeichen unverzüglich abzulegen, es sei denn, dass der Vorstand etwas anderes beschlossen hat.

Beförderungen, Ernennungen und Auszeichnungen werden nur vom geschäftsführenden Vorstand auf der Jahreshauptversammlung oder am Schützenfest ausgesprochen.

Paragraph 5 Mitglieder

Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder

2. außerordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können Personen männlichen Geschlechts aufgenommen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

Als außerordentliche Mitglieder können auch weibliche Personen und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Verein aufgenommen. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand vorzulegen bzw. vorzutragen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes unter gleichzeitiger Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Von der Ablehnung seines/ihres Antrages wird der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich benachrichtigt.

Der Schützenverein erhebt einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung Beschluss fasst.

Jedes Mitglied ist gehalten, zur Pflege des Vereinsgeländes und der Schützenhalle beizutragen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (schriftlich), Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen oder Vermögensteile keinen Anspruch.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es mit dem Beitrag von mehr als 2 Jahren in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Diesem bleibt allerdings überlassen, dass er im Einzelfalle die endgültige Entscheidung von der Mitgliederversammlung einholt. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Paragraph 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Jahreshauptversammlungsbeschluss verliehen.

Ab dem 80. Lebensjahr kann das Mitglied durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Nach 25-jähriger Ausübung eines Amtes wird dem Schützen / der Schützenschwester ein Ehrentitel mit Urkunde verliehen.

Paragraph 7 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Mit der Aufnahme in den Verein geht der Angenommene die Verpflichtung ein, sich innerhalb eines Jahres eine Uniform anzuschaffen und für den Jahresbeitrag eine Einzugsermächtigung zu unterschreiben.

An Veranstaltungen des Schützenvereins sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollten sich möglichst viele Mitglieder beteiligen.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht zur Teilnahme am Prinzen und Königschießen. Der Vorstand kann jedoch von den Kandidaten den Nachweis verlangen, dass die anschließende

Fortführung des Festes gewährleistet ist. Weitere Regelungen werden in einer gesonderten Schießordnung vom Vorstand getroffen.

Ausserordentliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr schießen um die Würde des besten Jungschützen.

Paragraph 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem engeren Vorstand
3. dem erweiterten Vorstand

zu 1. Geschäftsführender Vorstand

Im Sinne des Paragraphen 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bilden den geschäftsführenden Vorstand:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der Schriftführer
- c. der Kassierer

zu 2. dem engeren Vorstand gehören an:

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. der Oberstleutnant
- c. der Hauptmann
- d. der Spieß
- e. der Zeremonienmeister
- f. der Platzmeister
- g. der Jugendwart
- h. der Pressewart
- i. der 2. Schriftführer
- j. der 2. Kassierer
- k. der Schießwart
- l. der jeweils
amtierende König

zu 3. zum erweiterten Vorstand gehören:

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. der engere Vorstand
- c. alle weiteren Offiziere und Unteroffiziere

Paragrah 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt im Sinne des Paragraphen 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich in finanziellen und allen geschäftlichen Belangen.

Der Schützenoberst repräsentiert den Verein nach außen, allein oder mit Mitgliedern des geschäftsführenden und des engeren Vorstandes. Der Oberstleutnant oder der Hauptmann vertritt den Schützenoberst bei öffentlichen Auftritten, während seiner Abwesenheit.

Der Schriftführer betreut den gesamten Bereich Schriftverkehr wie Protokolle, Jahresbericht, Einladungen, Werbungen, etc.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Dem Kassierer obliegt die Verwaltung der Kasse. Er allein ist unterschriftsberechtigt im Geldverkehr. Ausgaben erfolgen jedoch nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand übernimmt der stellvertretende Kassierer sofort die Kassengeschäfte bis zur Wahl eines neuen Kassierers.

2. Der engere Vorstand berät und beschließt alle nicht aufschiebbaren vereinsinternen wichtigen Entscheidungen.

3. Der erweiterte Vorstand berät und beschließt Maßnahmen, die im wesentlichen mit dem Vereinsleben und Veranstaltungen des Vereins zu tun haben, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte.
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte.
4. Ausschluss eines Mitgliedes.
5. Unterrichtung und sonstige Informationen allgemeiner Art an die Mitgliederversammlung.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Den Vorsitz in allen vorstehenden Vorstandssitzungen hat der 1. Vorsitzende. Für alle Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

8. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist in der nächsten Sitzung vorzulesen und vom Vorstand zu genehmigen.

Paragraph 10 Wahl und Amtszeit der Vorstandsmitglieder

Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Jede Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern muss die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes per Stimmzettel durchgeführt werden.

Bei Stimmgleichheit ist Wiederholung des Wahlvorganges erforderlich bis zur Entscheidung.

Jedes gewählte Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit, vor Ablauf seiner Amtszeit aus persönlichen Gründen wie Krankheit, Wechsel des Wohnsitzes, Vertrauensmangel etc. zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden anzuzeigen. Das verwaiste Amt wird in der folgenden Mitgliederversammlung neu besetzt.

Paragraph 11 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, entweder durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe in der „Schlänger Zeitung“ und in der „Lippische Landeszeitung“. Die Bekanntgabe hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Tagesordnung wird mindestens 10Tage vor dem Versammlungstermin im Aushangkasten des Vereins an der Mühlenstr. 55 bekanntgegeben.

Anträge an die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes (durch den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer)
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Anträge an die Jahreshauptversammlung
5. Verschiedenes

Die Kassenprüfer werden in jeder Jahreshauptversammlung abwechselnd neu gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Kassenbelege.

Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind ebenfalls ermächtigt, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.

Der Beschlussfassung einer Jahreshauptversammlung unterliegen in jedem Falle:

1. Satzungsänderungen
2. Festsetzung der Beiträge
3. Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse erstens und drittens bedürfen einer 3/4 Mehrheit, die von zweitens einer 2/3 Mehrheit.

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können bei wichtigen Gründen vom engeren Vorstand einberufen werden oder wenn mehr als 10 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Angabe der zu beratenden Tagesordnung und der Begründung verlangen.

Die außerordentliche Jahreshauptversammlung hat dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Jedes ordentliche Mitglied ist in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt, jedoch nur bei Anwesenheit.

Nicht erschienene Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht ausüben, auch nicht einem anderen übertragen.

Die Beschlussfassung einer Jahreshauptversammlung ist in jedem Fall gegeben, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Paragraph 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- d. Änderung der Satzung,
- e. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Schützenvereins, soweit nicht durch diese Satzung oder Vorstandsbeschlüsse bereits andere Regelungen getroffen worden sind,
- f. Auflösung des Vereins.

Paragraph 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen an die Gemeinde Schlangen zwecks Verwendung für steuerbegünstigte bzw. karitative Zwecke in der Gemeinde Schlangen zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Paragraph 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung, die an die Stelle der bisherigen Satzung vom 14.02.1997 tritt, ist in den Mitgliederversammlungen vom 24.02.2017 vorgetragen und beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schlangen, den 24.02.2017